



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 18 Kommunalwahlen 2009  
Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2  
der Kommunalwahlordnung ( KWahlO )
- Seite 18 Bekanntmachung der Widmung Döpperstraße / Änderung des  
Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung
- Seite 22 Bekanntmachung der Widmung Stichwege Hochstraße
- Seite 25 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom  
01.01.2009-31.12.2013
- Seite 25 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.03.2008 über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen an Sonntagen

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 27 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Kommunalwahlen 2009**

**Veröffentlichung der Wahlausschussmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ( KWahlO )**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ( KWahlO ) werden hiermit folgende vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12. März 2008 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009 bekannt gemacht:

**Mitglieder**

Klaus Plonka  
Klaus Franzen  
Harald Lenßen  
Walter Spiegelhoff  
Günter Zeller  
Rolf Heber  
Sandra Simon  
Heinz-Gerd Franken

**persönliche Vertreter**

Phillip Kraft  
Markus Nacke  
Peter Hericks  
Klaus Krön  
Hannelore Schulte  
Barbara Simon  
Hartmut Kühn  
Hans-Joachim Rupprecht

Vorsitz im Wahlausschuss führt Bürgermeister Bernd Böing als Wahlleiter gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes,

**Neukirchen-Vluyn, den 18.03.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister und Wahlleiter**

\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung der Widmung Döpperstraße / Änderung des Straßenverzeichnisses – Straßenreinigung**

Der Rat der Stadt hat am 12.03.2008 folgenden Widmungsbeschluss gefasst :

**1. Widmung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
-

- II. Name der Straße  
Döpperstraße
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Vluyn, Flur 1, Flurstück 1504, teilw.1500 (417 m<sup>2</sup> ,gemarkerte Fläche)
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe:  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen  
keine

## 2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

### **Neuaufnahme**

Döpperstraße  
Anliegerstraße  
Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.03.2008 beschlossene Widmung Döpperstraße / Änderung des Straßenverzeichnisses - Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

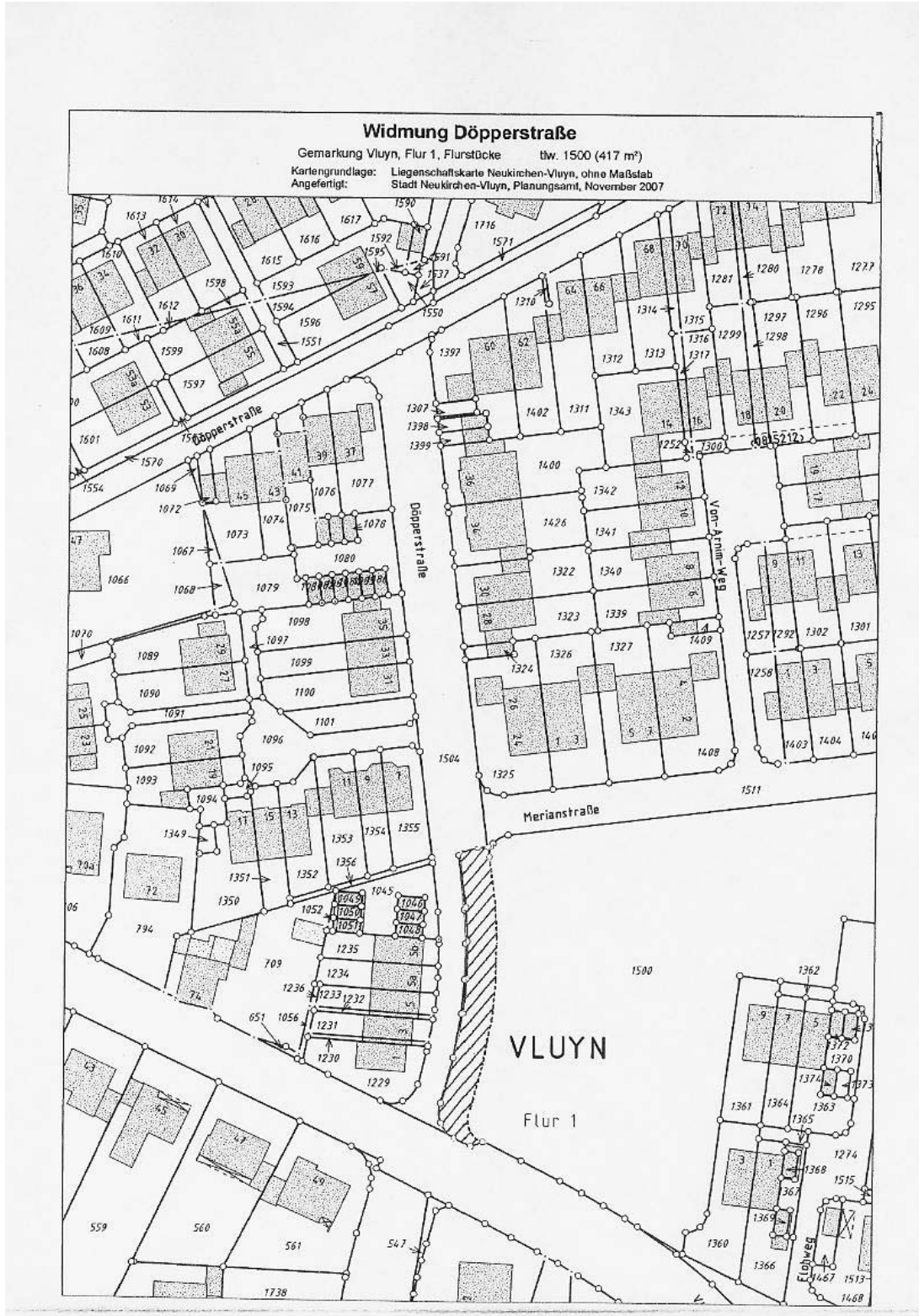
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---



\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Widmung Stichwege Hochstraße**

Der Rat der Stadt hat am 12.03.2008 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

### 1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße  
Stadt: Neukirchen-Vluyn  
Kreis: Wesel  
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße  
Hochstraße
- III. Beginn und Ende  
Gemarkung Neukirchen, Flur 3, Flurstücke 513 und 778 und Flurstücke 523 und 524 (schraffierte Flächen)
- IV. Straßengruppe  
Gemeindestraße  
Untergruppe:  
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung  
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen  
keine

### 2. Straßenreinigung

Die Straßenreinigung der Stichwege Hochstraße wird gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 21.12.2006 auf die Anlieger (Grundstückseigentümer) übertragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben werden. Die Klage kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.03.2008 beschlossene Widmung Stichwege Hochstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

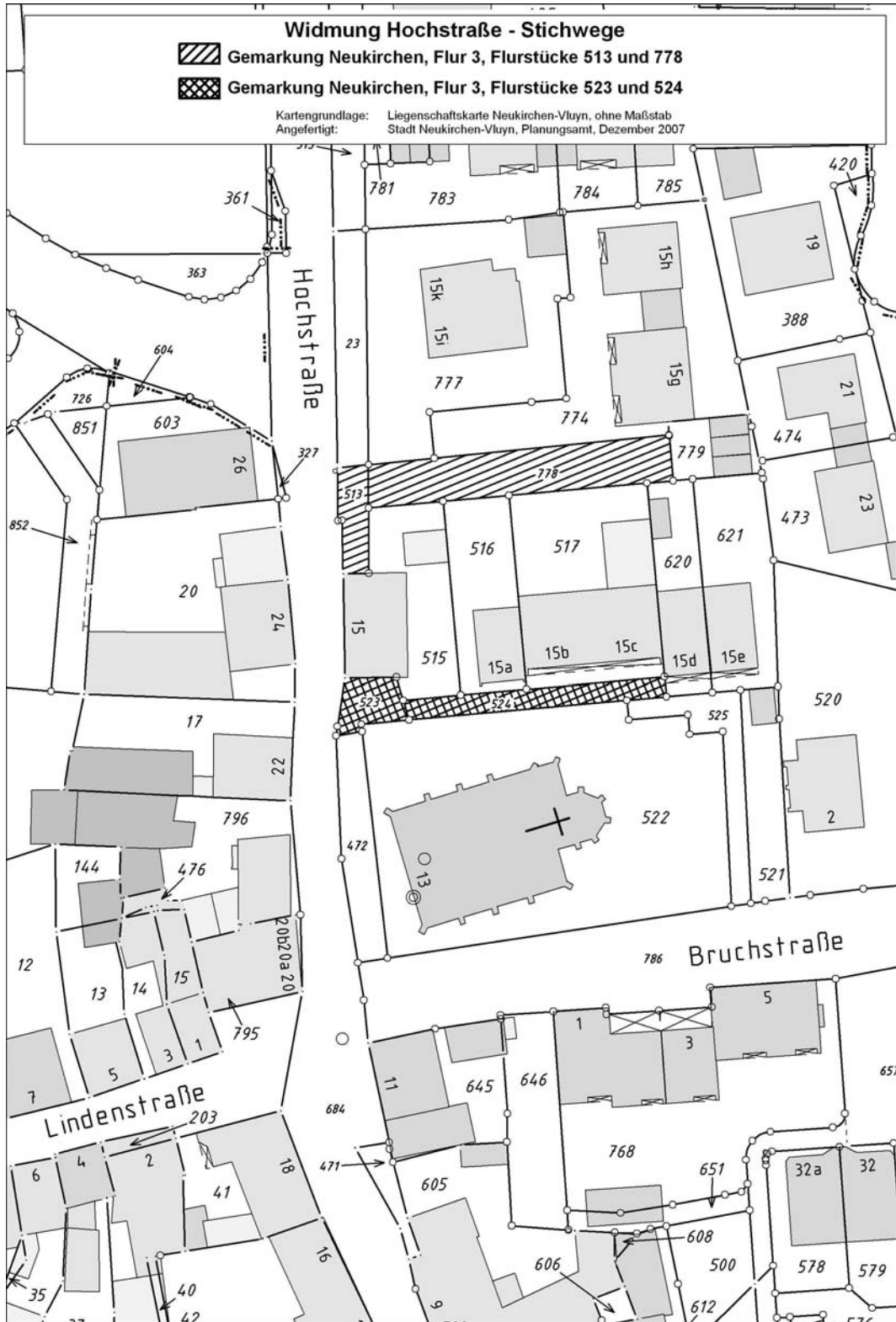
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 24.03.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---



\*\*\*\*\*



**Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009-31.12.2013**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.03.2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt in der Zeit vom 21.04.2008 bis 26.04.2008 zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans- Böckler- Straße 26 (Rathaus) zu jedermanns Einsicht aus.

Dienstzeiten:

montags, dienstags	08.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	08.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 bis 13.00 Uhr
samstags	09.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3198) mit Wirkung vom 01.01.2008 kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist beim Ordnungsamt, Zimmer 046, in der o.g. Dienststelle zu erheben.

**Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.03.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

---

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- am 04.05.2008 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- am 08.06.2008 im Ortsteil Neukirchen-Nord in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- am 31.08.2008 im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.03.2008 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 20.03.2008**

**Bernd Böing  
Der Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3 115 250 981** ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 04.03.2008**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---